



AUSSERHOFER & PARTNER

ANWALT FÜR ARBEITSRECHT UND PERSONALRECHT | ANWALT FÜR VERKEHRSSACHEN UND VERBRAUCHERSACHEN | ANWALT FÜR VERTRAGSRECHT UND VERBODENEN VERKEHRSSACHEN | ANWALT FÜR VERTRAGSRECHT UND VERBODENEN VERKEHRSSACHEN | ANWALT FÜR VERTRAGSRECHT UND VERBODENEN VERKEHRSSACHEN

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2024.....	2
Neuerungen für Unternehmen.....	2
Neuerungen im Bereich Mehrwertsteuer.....	3
Neuerungen für Private	3
Neuerungen im Bereich Bauwesen und Gebäude	4
Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



BILANZGESETZ 2024

Das Bilanzgesetz für das Jahr 2024 wurde mit Gesetz Nr. 213 am 30. Dezember 2023 verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 30. Dezember 2023 veröffentlicht. Das Bilanzgesetz besteht wiederum aus einem einzigen Artikel und unzähligen Absätzen. Aufgrund der Tatsache, dass die Regierung eine neue Steuerreform plant und einige Gesetze und Dekrete diesbezüglich mit Jahresende erlassen hat, bietet das diesjährige Bilanzgesetz keine allzugroßen Neuerungen, sondern viel mehr wird mit diesem Gesetz an verschiedenen Stellen und Schrauben gedreht, um bestehende Gesetze zu ändern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:

NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Berichtigung der Warenbestände

Mit dem Bilanzgesetz wird eine Bestimmung von 2000 wieder aufgegriffen. So können beschränkt für das Steuerjahr zum 30. September 2023 die Bestände wie folgt berichtigt werden:

- Streichung der Anfangsbestände, welche höher sind als das effektive Inventar;
- Eintragung der Anfangsbestände, welche in der Vergangenheit nicht eingetragen wurden.

Im Falle der Streichung der Anfangsbestände, muss die MwSt. und eine Ersatzsteuer in Höhe von 18% nachgezahlt werden. Die MwSt. entspricht in diesem Fall dem durchschnittlichen MwSt.-Satz des Jahres. Falls die Bestände neu eingetragen werden, reicht die Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 18% aus. Die Steuern müssen in zwei gleichen Raten eingezahlt werden. Mit der Einzahlung der Ersatzsteuer dürfen diese in der Vergangenheit nicht korrekt eingetragenen Bestände, nicht mehr für ein Steuerstreitverfahren beanstandet werden.

Refinanzierung "Nuova Sabatini" und Änderung der Auszahlung

"Nuova Sabatini" betrifft eine Zinsförderung auf Darlehen oder Leasingverträge, welche auf max. 5 Jahre berechnet wird und 2,75% bzw. 3,575% (für Industrie 4.0) beträgt. Bereits im Vorjahr wurde die Förderung bis 2027 beschlossen. Nun wurden zusätzliche Geldmittel bereitgestellt.

Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung gegen Naturkatastrophen

Mit dem Bilanzgesetz wird eine Bestimmung eingeführt, wonach alle Unternehmen, welche in der Handelskammer eingeschrieben sind und den Sitz in Italien haben oder eine Betriebsstätte in Italien führen, verpflichtet werden innerhalb dem 31.12.2024 eine Versicherung gegen Naturkatastrophen abzuschließen.



Verbot der Verrechnung von Guthaben bei Steuerrollen über 100.000 Euro (co.94-96)

Falls offene Steuerzahlkarten und Steuerrollen in Höhe von 100.000 Euro vorliegen, ist eine horizontale Verrechnung von Guthaben generell ausgeschlossen. Diese Vorschrift gilt ab dem 01. Juli 2024.

NEUERUNGEN IM BEREICH MEHRWERTSTEUER

Erhöhung des MwSt.-Satzes auf Baby- und Frauenartikel (co. 72)

Letztes Jahr wurde der MwSt.-Satz für bestimmte Baby- und Kinderprodukte wie Milchpulver oder -flüssigkeit für den Detailverkauf, versch. Nahrungsergänzungsmittel, Windeln und auch Autositze, aber auch einige Frauenartikel wie Damenbinden und Tampons auf 5% reduziert. Ab dem 01. Jänner 2024 wird für alle diese Produkte der MwSt.-Satz auf 10% angehoben, während der MwSt.-Satz für Autositze sogar auf 22% festgelegt wurde.

Reduzierung des MwSt.-Satzes auf den Verkauf für Pellets

Lediglich für die Monate Jänner und Februar 2024 wird die Reduzierung des MwSt.-Satzes für den Verkauf von Pellets von 22% auf 10% gewährt.

Reduzierung des Minimumbetrages auf Tax-Free-Shopping

Mit dem Bilanzgesetz wird der Mindestbetrag, für welchen das Tax-Free-Shopping angewandt werden kann, von derzeit 154,94 Euro auf 70 Euro reduziert. Der Betrag versteht sich inklusive MwSt.

NEUERUNGEN FÜR PRIVATE

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (co. 52-53)

Mit dem Bilanzgesetz wird für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2024 verlängert, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen, welche zum 01. Jänner 2024 gehalten wurden. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken wird einheitlich mit **16%** festgelegt. Die Aufwertung hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Es muss bis 15. November 2024 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.01.2024 eingeholt werden.
- Seit letztem Jahr: Die Beteiligungen dürfen nun auch an quotierte Gesellschaften gehalten werden;

Reduzierung des RAI Abos

Das RAI Abo für den privaten Gebrauch wird von derzeit 90 Euro auf 70 Euro reduziert.

Erhöhung der Ersatzbesteuerung auf Kurzzeitmieten (co. 63)

Die Ersatzbesteuerung wird für Kurzzeitmieten, also Mieten innerhalb 30 Tagen, von derzeit 21% auf 26% erhöht, aber nur ab der zweiten vermieteten Immobilieneinheit. Somit kann der bisherige Steuersatz von 21% nur mehr für eine Einheit angewandt werden und diese kann auch frei gewählt werden. Die restlichen Kurzzeitmieten unterliegen dem erhöhten Satz von 26%. Ab der 5. Einheit spricht man von einer gewerblichen Nutzung und unterliegt somit der normalen Besteuerung, sodass eine MwSt.-Nummer angemeldet werden muss. Die Ersatzbesteuerung auf Langzeitmieten bleibt weiterhin bei 21%.

Erhöhung der Besteuerungssätze auf Vermögenswerte im Ausland

Die Besteuerung auf den Eigentumsbesitz von Liegenschaften (Grund und Gebäude) im Ausland, die sogenannte IVIE, wird ab dem Jahr 2024 von derzeit 0,76% auf 1,06% erhöht. Die Besteuerung auf Finanzvermögenswerte im Ausland, die sogenannte IVAFE, wird ab dem Jahr 2024 von derzeit 0,2% auf 0,4% erhöht, jedoch nur beschränkt für die Vermögenswerte, welche in sogenannten Black-List-Staaten gehalten werden.

Besteuerung der Begründung von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen

Mit dem Bilanzgesetz 2024 wurde vorgesehen, dass die entgeltliche Abtretung von dinglichen Rechten (Fruchtgenuss, Oberflächenrecht, Nutzungsrecht, Wohnrecht, usw.) an Liegenschaften dem Verkauf von Liegenschaften gleichgestellt wird, sofern keine expliziten Ausnahmen vorgesehen sind. Bei einem eventuellen Mehrerlös besteht die Möglichkeit für die Ersatzsteuer von 26% zu optieren.

Zudem wurde mit dem Bilanzgesetz 2024 im Art. 67, Abs. 1, Buchstabe h) TUIR eine Bestimmung eingeführt, wonach nicht nur die Einkünfte aus der Einräumung von Nutzungsrechten („usufrutto“) an Immobilien als sonstige Einkünfte besteuert werden, sondern auch die Einkünfte aus der Bestellung aller anderen dinglichen Nutzungsrechte, z.B. Dienstbarkeiten.

NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN UND GEBÄUDE

Reduzierung des Steuerbonus 110%

Der Steuerbonus in Höhe von 110% samt Abtretungsmöglichkeiten hat in den vergangenen Jahren einige Änderungen erfahren. Nun wird nochmals definitiv bestätigt, dass ab 2024 der „Superbonus“ nur mehr für Kondominien angewandt werden kann, während der Prozentsatz im Jahr 2024 auf 70% und ab 2025 auf 65% reduziert wird.



Einschränkung des Absetzbetrages für den Abbau von architektonischen Barrieren

Für Maßnahmen für den Abbau von architektonischen Barrieren gibt es derzeit einen Absetzbetrag von 75%, welcher auf 5 gleiche Jahresraten aufgeteilt wird. Dieser Bonus wurde bereits im Vorjahr bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Mit dem neuen Bilanzgesetz wurde jedoch die Anwendung des Steuerbonus für den Austausch von Fenstern und Türen und für den Umbau der Bäder gestrichen. Weiteres müssen die Spesen verpflichtend mit dem getrennten Zahlungsvordruck gemäß Art. 16-bis bezahlt werden. Ausserdem müssen die Spesen nun verpflichtend von einem Techniker mittels einer „asseverazione“ bestätigt werden.

Erhöhung des Steuereinbehalts auf Überweisungen bei Sanierungen

Der Steuereinbehalt bei den getrennten Überweisungen von Wiedergewinnungsarbeiten (Art. 16-bis) und energetische Sanierungen (Gesetz 296) wird ab dem 01. März 2024 von derzeit 8% auf 11% erhöht.

Verlängerung von verschiedenen Absetzbeträgen - Info

Das Bilanzgesetz sieht auch keine Änderung bei den Absetzbeträgen der Wiedergewinnung, der energetischen Sanierung und dem Bonus Verde vor:

- Der Steuerbonus auf Arbeiten zur Wiedergewinnung beträgt auch für das Jahr 2024 50% bis zu einem max. Betrag an Spesen von 96.000 Euro pro Wohneinheit;
- Der Steuerbonus auf Arbeiten zur energetischen Sanierung beträgt auch für das Jahr 2024 65% bis zu einem max. Betrag je nach Art des Eingriffs. Achtung: Der Ankauf und der Einbau von Markisen, Klimatisierungsanlagen, Fenster und Vorrichtungen sind weiterhin **nur mehr mit 50%** anstatt mit 65% gefördert.
- Der sogenannte „Bonus verde“ beträgt 36% bis zu einem max. Betrag von 5.000 Euro pro Wohnheit;

Steuerbonus auf den Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte - Info

Keine Änderung gibt es beim Steuerbonus in Höhe von 50% auf Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte. Während er für 2023 bis zu Spesen von 8.000 Euro genutzt werden konnte, gilt ab dem Jahr 2024 nur mehr das Limit von 5.000 Euro. Damit der Bonus in Anspruch genommen werden kann, müssen Arbeiten zur Wiedergewinnung durchgeführt werden und diese müssen im Vorjahr der Ankäufe von Möbel und Haushaltsgeräte begonnen haben. Beispiel: für den Möbelbonus im Jahr 2024 müssen Wiedergewinnungsarbeiten **ab dem 01. Jänner 2023 begonnen haben**.

NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEITSRECHT

Selbstverständlich beinhaltet das Bilanzgesetz auch zahlreiche Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht. Diese Thematik wird jedoch von unserer Lohnabteilung ausführlich in einem eigenen Rundschreiben aufgegriffen. Kurz möchten wir jedoch auf ein paar Neuerungen hinweisen, welche auch das Steuerrecht betreffen.

Erhöhung des Fringe Benefits ab dem Jahr 2024

Bereits im Jahr 2022 wurde der Fringe Benefit auf 3.000 erhöht, im Jahr 2023 hingegen galt diese Schwelle nur mehr für Angestellte und jene mit gleichgestelltem Einkommen mit zu Lasten lebenden Kindern. Ab dem Jahr 2024 wird diese Schwelle wie folgt festgelegt:

- 1.000 Euro für Angestellte ohne zu Lasten lebenden Kindern;
- 2.000 Euro für Angestellte mit zu Lasten lebenden Kindern.

Besteuerung von Produktivitätsprämien

Die Produktivitätsprämien bis zu einem Betrag von 3.000 Euro werden auch im Jahr 2024 nur mehr mit 5% anstatt der bis zum Jahr 2022 geltenden 10% besteuert. Die reduzierte Besteuerung ist nur möglich, sofern die Person nicht mehr als 80.000 Euro verdient hat.

Dr. Markus Hofer
